

Statuten des Vereins «the movement»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «the movement» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel (Basel-Stadt).

Art. 2 Zweck

Der Verein the movement inspiriert Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Bewegung, Bildung und HipHop-Kultur, ihr Potenzial zu entdecken, zu entfalten und gemeinsam über sich hinauszuwachsen. Zusätzlich engagiert sich der Verein in der Schaffung und Förderung von Tanz- und Theaterproduktionen sowie Kunstprojekten, die die kreative Ausdruckskraft und kulturelle Vielfalt widerspiegeln. Des Weiteren bezweckt der Verein den Betrieb von eigenen Zentren (z.B. the movement spot). Der Verein legt besonderen Wert auf Selbstentfaltung, Lebensgestaltung und ein achtsames Miteinander durch die Förderung von Bewegung, Tanz, Theater, Kunst und der HipHop-Kultur in der Gesellschaft. The movement ist in der Schweiz und weltweit tätig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bereits fällig gewordene Beiträge für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Auch für ausgeschlossene Mitglieder bleiben fällig gewordene Beiträge für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 5 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen (Jahresbeiträge),
- privaten und öffentlichen Beiträgen sowie Zuwendungen jeder Art,
- den Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Kursen und dem Betrieb der Zentren
- Einnahmen aus Verkauf von Produkten (z.B. Merchandising Artikel) und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zentren, mit Veranstaltungen, Kursen und weiteren Aktivitäten
- den Erträgen des Vereinsvermögens.

Art. 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Revisoren/-innen

Art. 7 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email zugestellt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das Begehren muss schriftlich oder per Email und unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt werden. Die Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt.

Die Abhaltung einer Universalversammlung gemäss Artikel 701 OR analog ohne Beachtung der Formvorschriften für die Einberufung bleibt vorbehalten.

Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums des Vorstands, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren/-innen
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 4
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge)
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung respektive Fusion mit anderen Verbänden, Organisationen, Körperschaften.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Alle Personen im Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern das Präsidium. Dieses kann aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidium bestehen.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und schliesst in dessen Namen Rechtsgeschäfte ab. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements unter Vorbehalt seiner Überwachung an einen oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen übertragen.

Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung (MV) oder den Revisoren/-innen übertragen sind. Der Vorstand beruft auch die Mitgliederversammlung ein und vollzieht deren Beschlüsse.

Art. 12 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei schriftliche oder elektronische (Email-)Beschlussfassungen zulässig sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstands zu sein braucht, zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Revisor/en

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder oder Dritten ein bis zwei Revisoren/-innen für die Dauer eines Vereinsjahres. Die Revisoren/-innen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis ihrer Buchprüfung erstellen die Revisoren/-innen einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Ein allfälliges, nach der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen muss einer anderen gemeinnützigen Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 01.02.2024 beschliessen und treten per sofort in Kraft.

Basel, den 01.02.2024

Vorstandsmitglied / Präsident

Lorenz Flendrie



Protokollführerin

Anne-Catherine Grandchamp

